

VERORDNUNG
der Gemeinde Obertraubling
über die Anleinpflcht von großen Hunden und Kampfhunden

Die Gemeinde Obertraubling erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GVBL S. 604) folgende Verordnung:

§ 1
Halten von Hunden

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sind große Hunde und Kampfhunde in den öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zuführen. Das Verbot gilt in den innerörtlichen Bereichen des Gemeindegebietes, deren Umgriff sich aus den beiliegenden Ortsteilplänen ergibt.
2. Es dürfen nur reißfeste Leinen verwendet werden. Die Höchstlänge der Leinen darf zwei Meter nicht überschreiten.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.
2. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG.

§ 3
Ausnahmen

Vom Geltungsbereich der Verordnung sind ausgenommen:

- Blindenhunde
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz.
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.
- Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie

- im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Befreiungen

Im Einzelfall kann auf Antrag von den Bestimmungen dieser Verordnung eine Befreiung gewährt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,-- € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anleinplicht (§1) verstößt oder eine nicht reißfeste Leine oder eine über zwei Meter lange Leine verwendet (§ 1 Abs. 2)

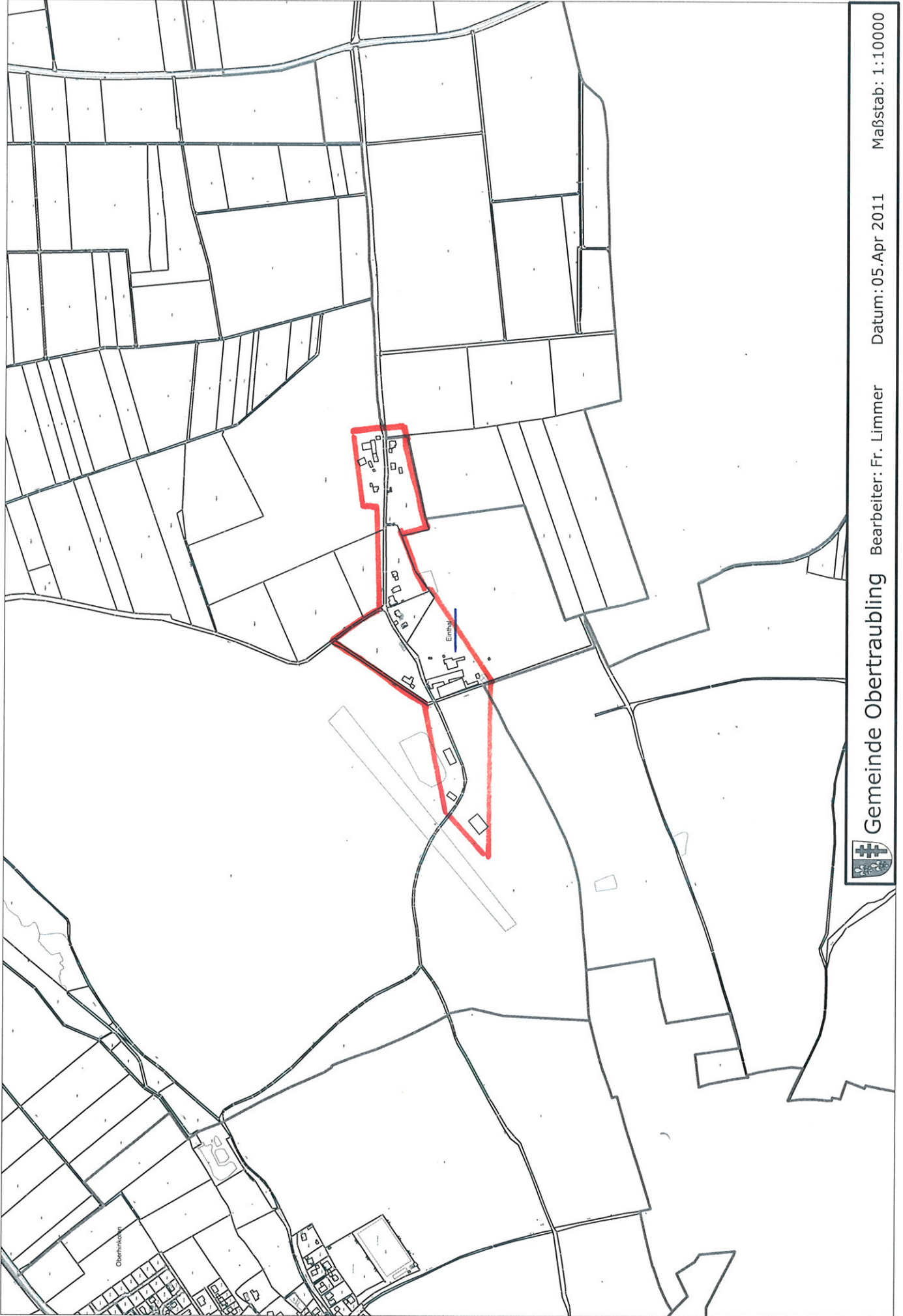
§ 6 Inkrafttreten

1. Dieser Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.11.2003 außer Kraft.

Obertraubling, 26. April 2011

Lang
1. Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 10. Mai 2011 bekannt gemacht.

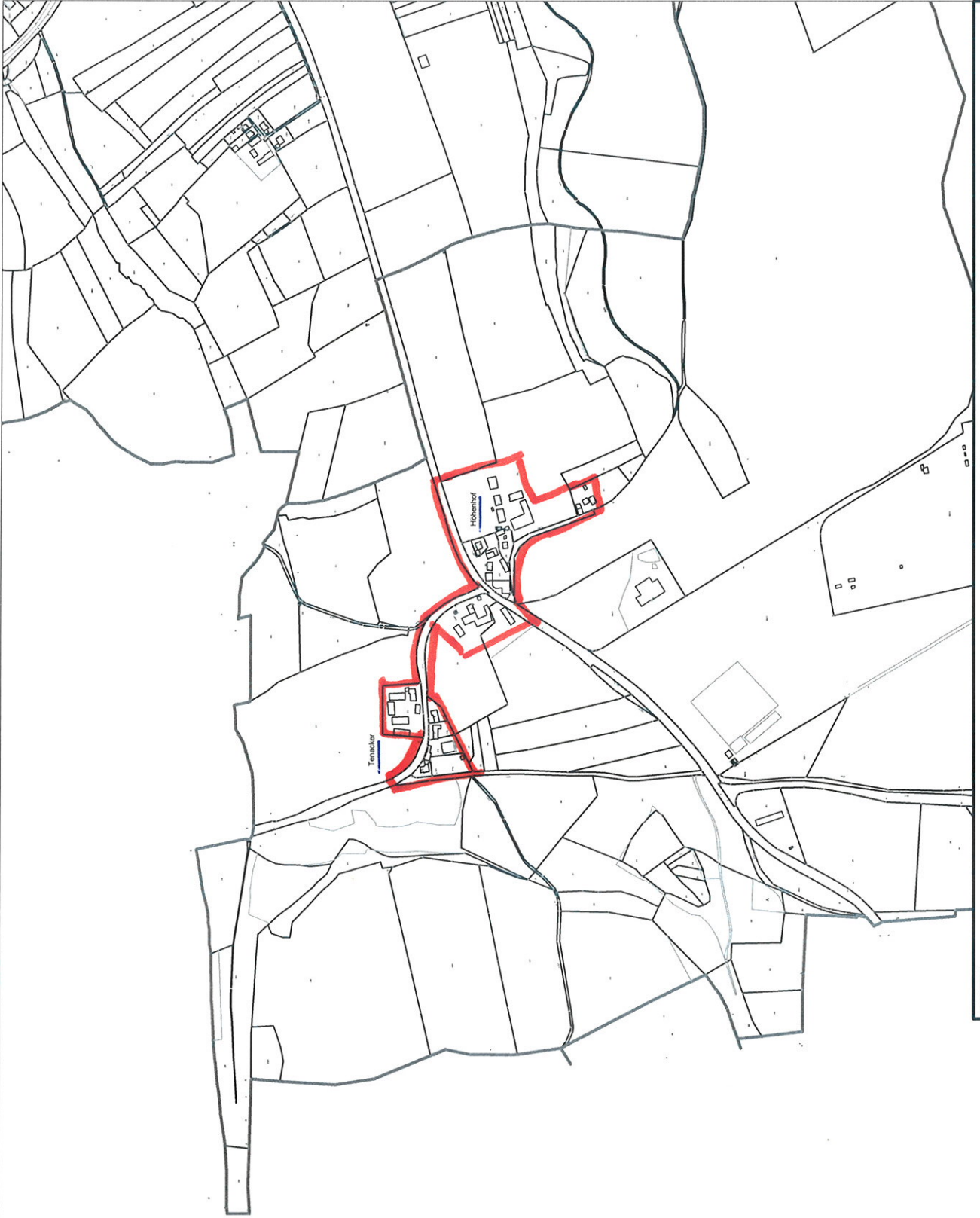


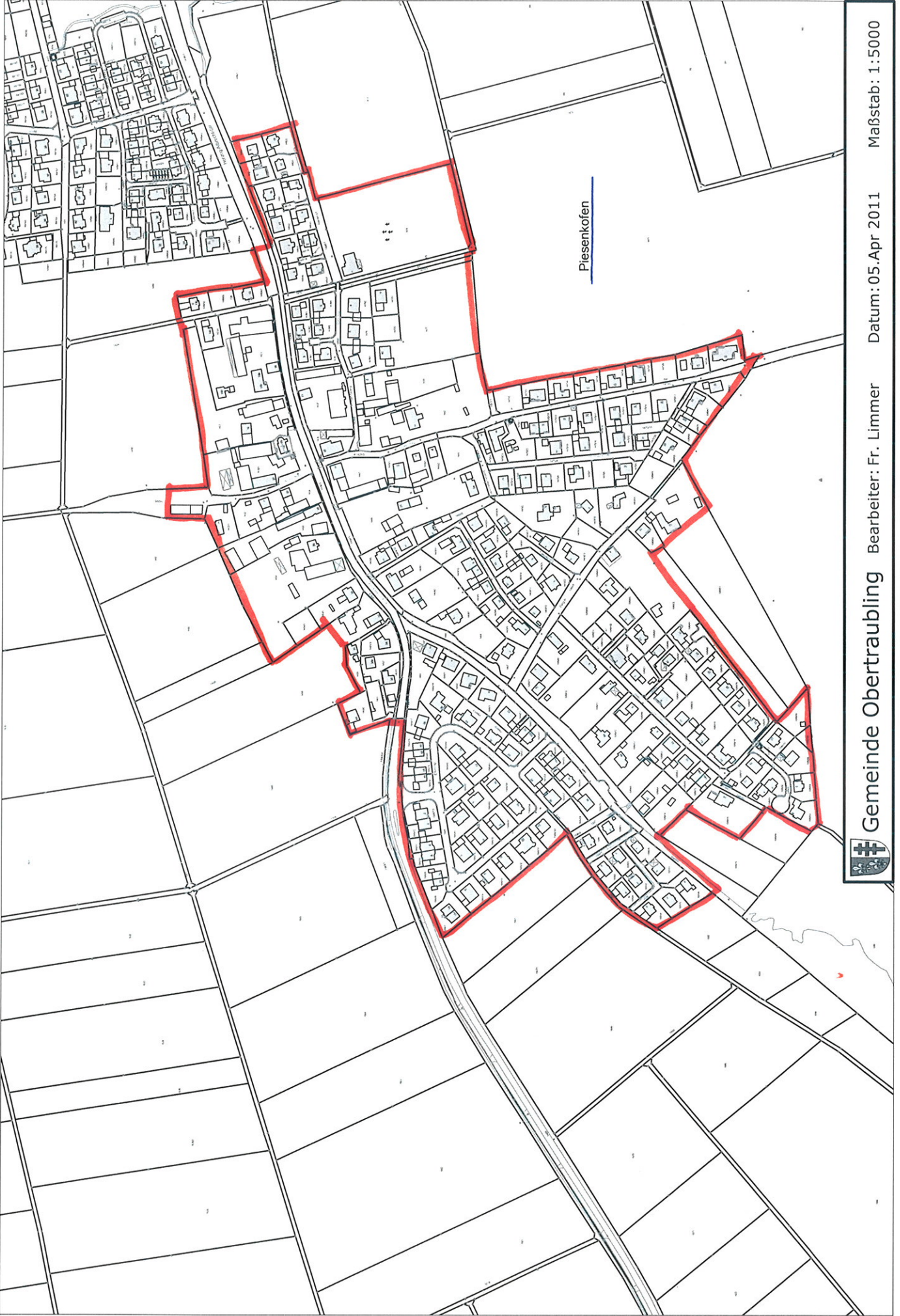
Gemeinde Obertraubling

Bearbeiter: Fr. Limmer

Datum: 05. Apr 2011

Maßstab: 1:10000



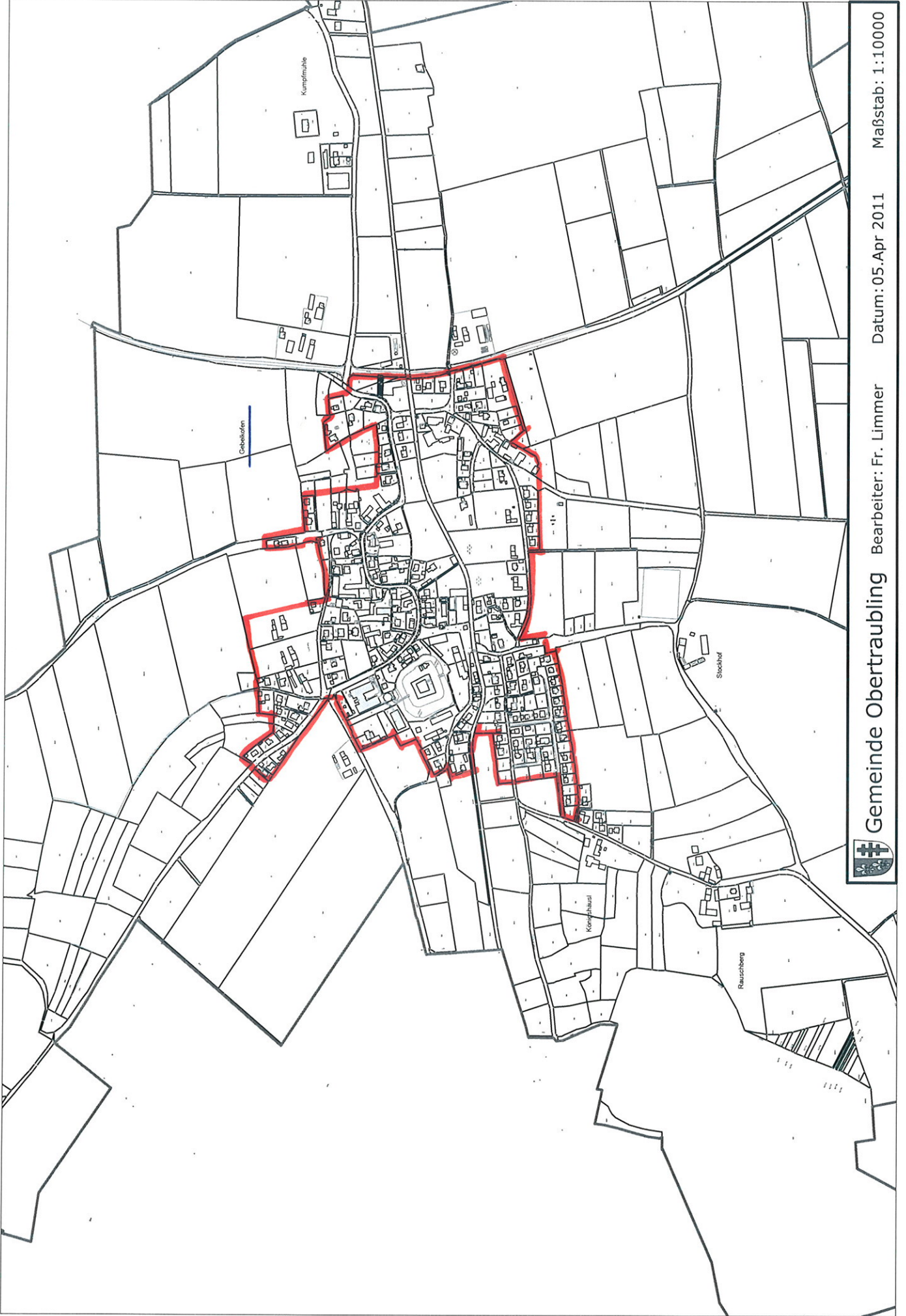


Gemeinde Obertraubling

Bearbeiter: Fr. Limmer

Datum: 05. Apr 2011

Maßstab: 1:5000



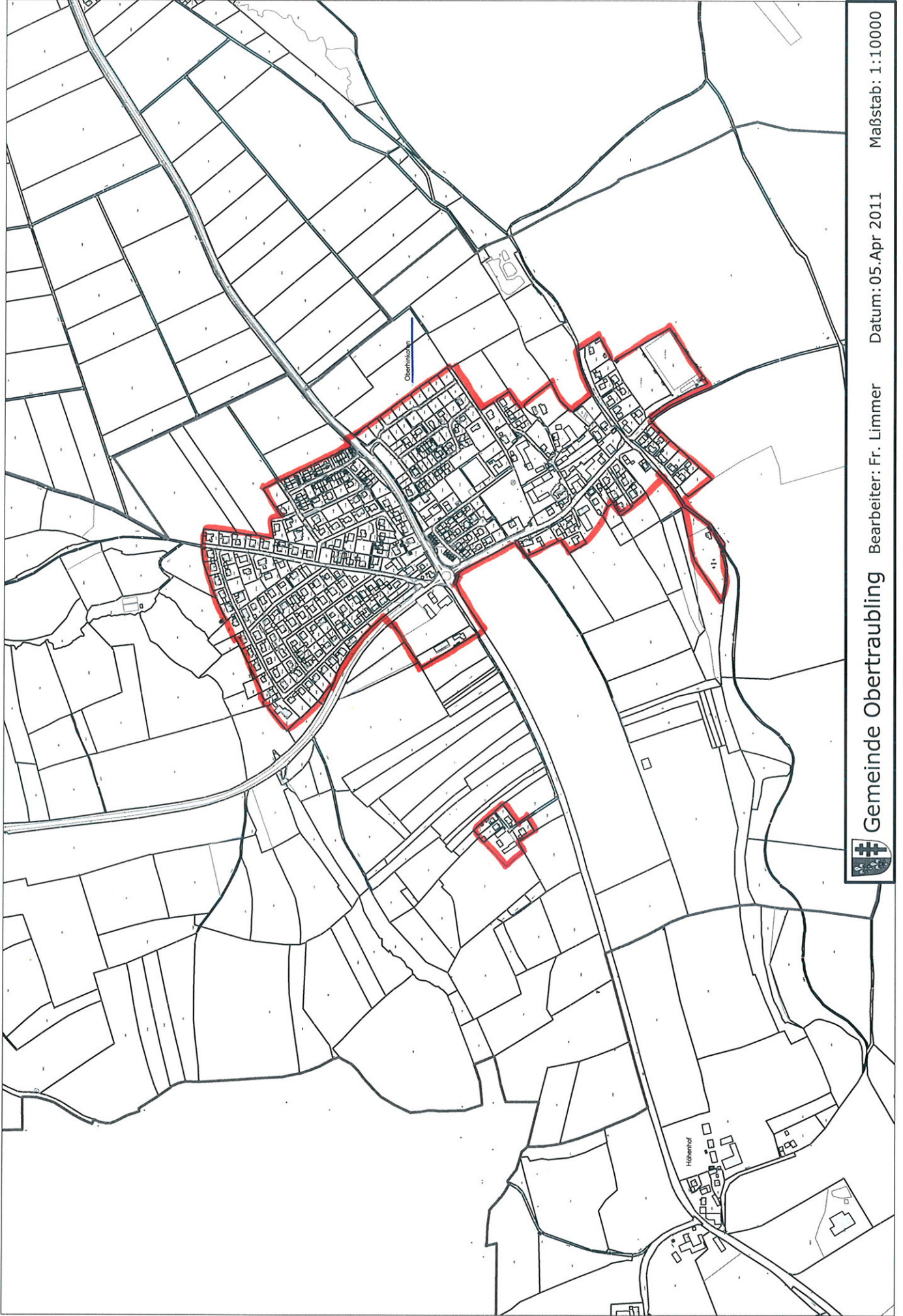


Gemeinde Obertraubling

Bearbeiter: Fr. Limmer

Datum: 05. Apr 2011

Maßstab: 1:5000

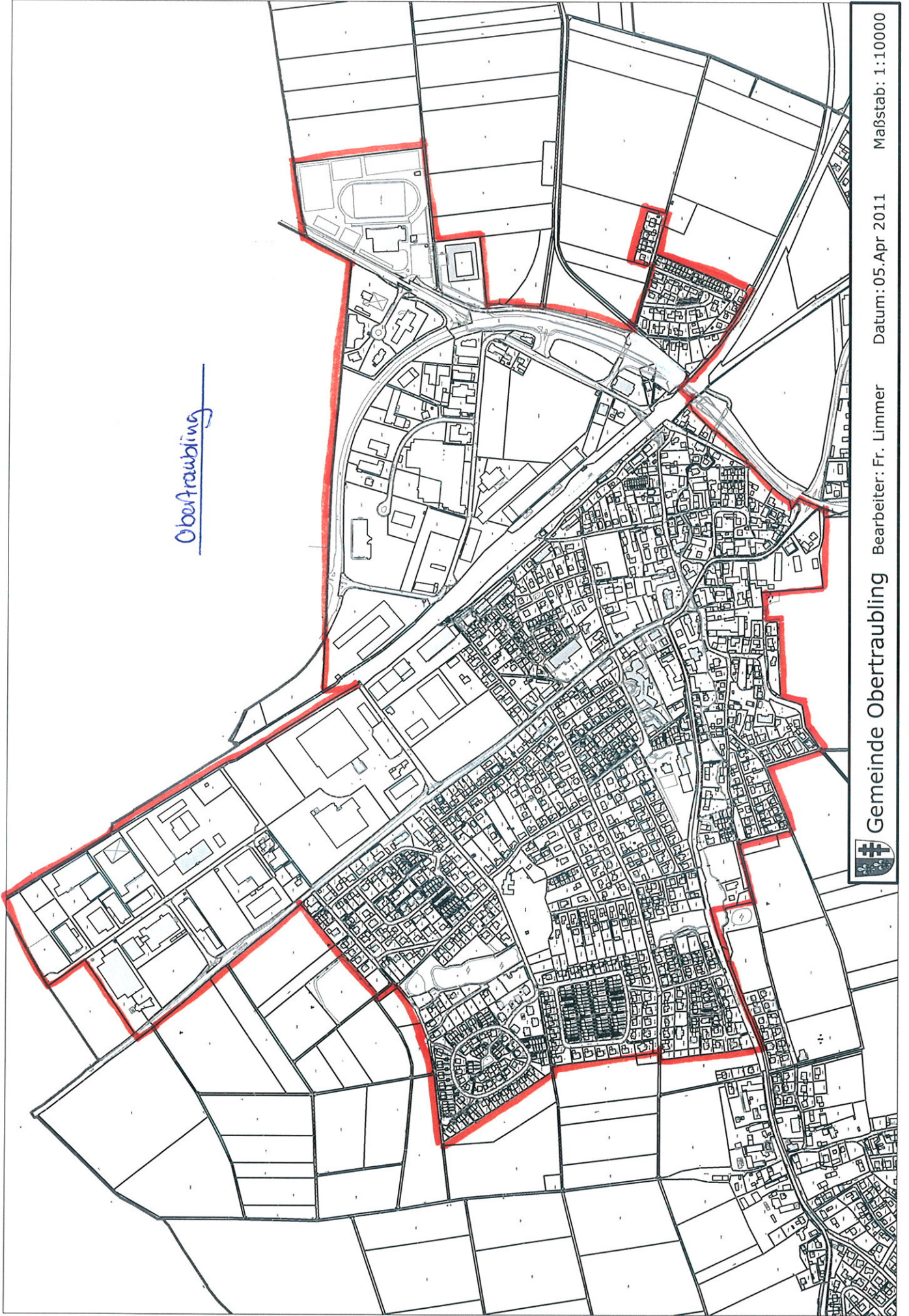


Gemeinde Obertraubling

Bearbeiter: Fr. Limmer

Datum: 05. Apr 2011

Maßstab: 1:10000



Obertraubling

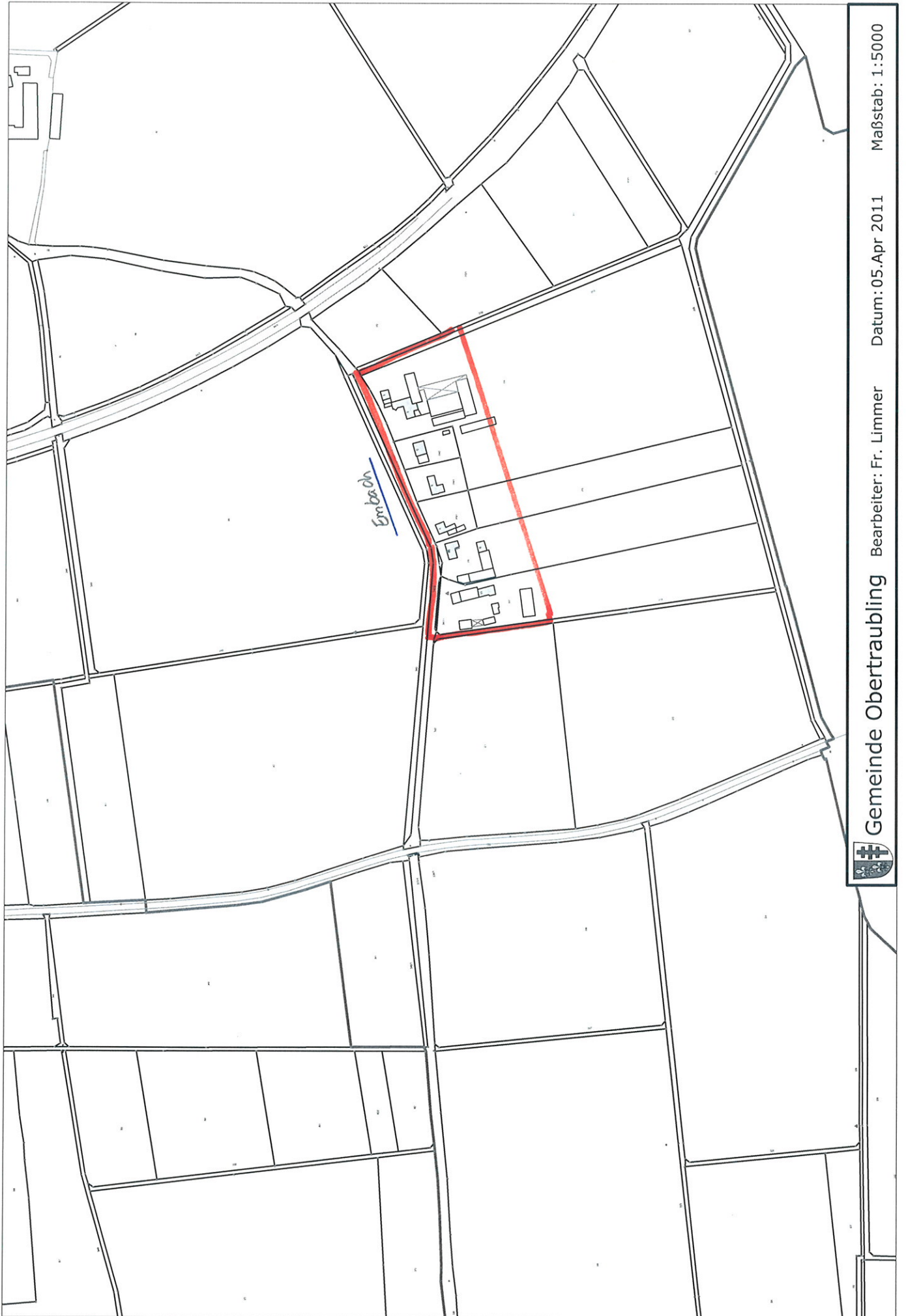


Gemeinde Obertraubling

Bearbeiter: Fr. Limmer

Datum: 05. Apr 2011

Maßstab: 1:10000

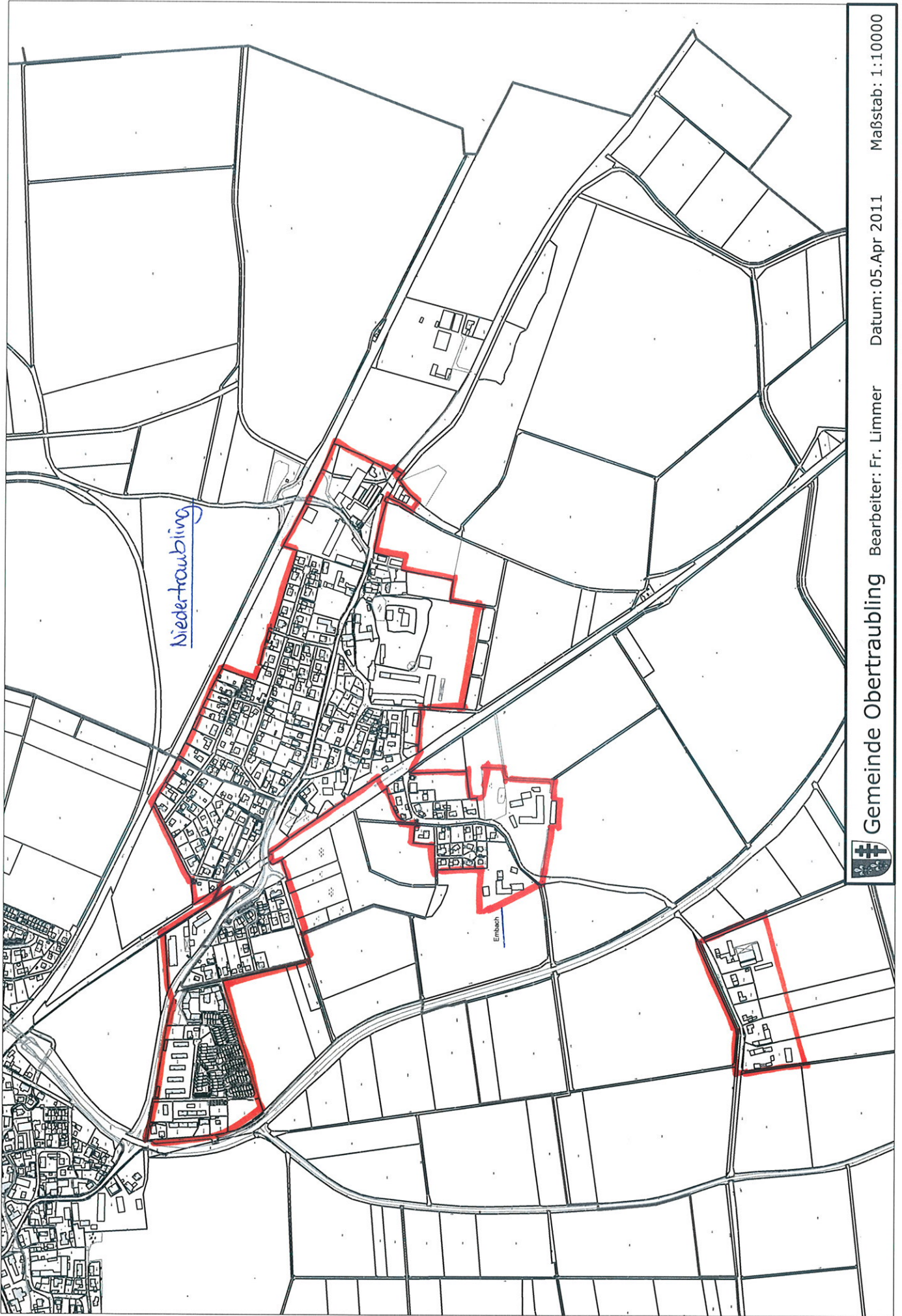


Gemeinde Obertraubling

Bearbeiter: Fr. Limmer

Datum: 05. Apr 2011

Maßstab: 1:5000



Niedertraubling

Erlbach





2011-2-7-I

VERORDNUNG ÜBER HUNDE MIT GESTEIGERTER AGGRESSIVITÄT UND
GEFÄHRLICHKEIT

VOM 10. JULI 1992

Fundstelle: GVBI 1992, S. 268

Änderungen

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 neu gefasst (V v. 4.9.2002, 513; ber. S. 583)
2. § 1 Abs. 2 teilweise verfassungswidrig (Bek. BayVerfGH v.15.7.2004 Vf. 1-VII-03, S. 351)

Auf Grund von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBI S. 152), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

(2)¹ Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perrode Presa Canario (Dogo Canario)
- Perrode Presa Mallorquin
- Rottweiler.

² Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 1

erfaßten Hunden

(3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(vgl. Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Juli 2004 Vf 1-VII-03 (GVBl S. 351))

Es wird festgestellt, dass § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der Fassung der Änderung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513) insoweit gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung verstößt, als er - soweit die Hunderassen Alano, American Bulldog, Cane Corso, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler betroffen sind - keine angemessene Übergangszeit regelt, innerhalb derer die betroffenen Hundehalter von der Erlaubnispflicht vorläufig ausgenommen waren bis zumutbarerweise der so genannte Wesenstest durchgeführt werden konnte


§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

München, den 10. Juli 1992

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

[Impressum](#) [Kontakt](#) [Bayern.de](#)  [Biene Award](#) © Der IT-Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung